

## **Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 22. März 2018**

Es waren keine Zuhörer anwesend.

### **TOP 1 - Fragestunde**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

### **TOP 2 - Landessanierungsprogramm; Entwicklungskonzept „Ortskern III; Fortschreibung des Neuordnungskonzepts (ISEK)**

Die Gemeinderäte Müller und Kircher erklärten sich für befangen und nahmen im Zuhörerbereich Platz.

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Das Neuordnungskonzept (ISEK) wurde entsprechend den Ergebnissen der „Vorbereitenden Untersuchungen“ im Zusammenhang mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ am 29. Juni 2017 vom Gemeinderat verabschiedet. In diesem „Konzept“ sind die Sanierungsziele planerisch festgeschrieben und bilden die Grundlage für die Kosten- und Finanzierungsübersicht (angestrebter Förderrahmen 5,4 Millionen Euro) zur Realisierung der Sanierungsziele.

Die Neuordnungsschwerpunkte sowie die geplanten Modernisierungsmaßnahmen und Gebäudeabbrüche sind im Neuordnungskonzept (Plan der KE November 2016 – Anlage 5 der Gemeinderatsvorlage vom 29. Juni 2017) dargestellt.

Aufgrund von Eigentümergesprächen, die im letzten Halbjahr 2017 erfolgten, haben sich in den geplanten Neuordnungsschwerpunkten und anderen Bereichen Entwicklungen ergeben, die in fünf Bereichen eine Fortschreibung des Neuordnungskonzepts erfordern. Die Fortschreibungsbereiche sind aus dem Plan der KE vom 2. März 2018 ersichtlich.

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern III“ wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Es gelten die „Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB. Diese Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Erteilung der „sanierungsrechtlichen Genehmigung“ nach §§ 144 und 145 BauGB zu beachten. Zur Erreichung eines Sanierungsziels kann zum Beispiel die Genehmigung versagt werden, wenn geplante Maßnahmen auf Grundstücken eine Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen oder Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würden.

Grundlage für die Prüfung der „sanierungsrechtlichen Genehmigung“ ist das dem Sanierungsverfahren zu Grunde liegende aktuelle Neuordnungskonzept.

Sollen Maßnahmen finanziell unterstützt werden, müssen sich diese Maßnahmen aus dem Neuordnungskonzept ableiten, da ansonsten eine Refinanzierung über das Landessanierungsprogramm nicht begründbar ist. Insbesondere ist ein aktuelles Neuordnungskonzept für den Sozialplan und Härteausgleich §§ 181/182 BauGB sowie bei der Aufhebung und Entschädigung von Miet- und Pachtverhältnissen und anderen Vertragsverhältnissen erforderlich, weil die Ziele und Zwecke der Sanierung in diesem Plankonzept der Neuordnung, als „Selbstbindungsplan“ der Gemeinde festgeschrieben sind.

## **Fortschreibungsbereiche**

### **Bereich 1: Hauptstraße 38-44, Hintere Straße 35 künftig: Neuordnung/Revitalisierung**

#### **Begründung:**

Der Eigentümer der Gebäude Hauptstraße 38 und 40 wurde über Erbvertrag verpflichtet, ein Wohnrecht für ein Familienmitglied grundbuchrechtlich zu sichern. Die Gebäude Hauptstraße 38 und 40 bleiben im Eigentum und sollen modernisiert werden. Die beiden Gebäude (Einstufung 3 - mittlere Mängel - entsprechend den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) ) sollen daher im Neuordnungskonzept als Bestandsgebäude / Modernisierung geführt werden. Der Abbruch zur Neuordnung wird planerisch nicht weiter verfolgt.

Die Gebäude Hintere Straße 35 und Hauptstraße 42 und 44 sind entsprechend der VU mit Stufe 4 (deutliche Mängel) bewertet. Die Gebäude sollen zur Verbesserung des Ortsbilds und zur Neuordnung abgebrochen werden. Die Modernisierung der Gebäude wird planerisch durch diese Fortschreibung aufgegeben.

### **Bereich 2: Hauptstraße 20 künftig: Abbruch**

#### **Begründung:**

Das Gebäude Hauptstraße 20 befindet sich im Kurvenbereich gegenüber der Gemeindehalle. Das Gebäude ist entsprechend der VU mit Stufe 4 (deutliche Mängel) bewertet. Die Modernisierung des Gebäudes wird planerisch aufgegeben und künftig als Abbruchgebäude geführt. Dadurch kann eine Verbesserung des Ortsbilds, verkehrliche Sichtentschärfung und eine Neuordnung mit den nachbarschaftlichen Bereichen angestrebt werden.

### **Bereich 3: Hauptstraße 62 künftig: Abbruch**

#### **Begründung:**

Das Gebäude ist im ursprünglichen Neuordnungskonzept im Zusammenhang mit den Gebäuden eines Weinbaubetriebs als Modernisierungsgebäude geführt. Nach Ortsbesichtigung und Eigentümergesprächen ist das Gebäude seit einem Jahr nicht mehr bewohnt und in einem schlechten baulichen Zustand. Mittlerweile hat die Gemeinde das Gebäude erworben. Das Gebäude wird künftig als Abbruchgebäude geführt.

### **Bereich 4: Kirchstraße künftig: Erweiterung Neuordnung**

#### **Begründung:**

Der Neuordnungsbereich wie im ursprünglichen Neuordnungskonzept dargestellt, soll um die Grundstücke Kirchstraße 5/1 und 6 sowie Kirchplatz 6 erweitert werden. Die betroffenen Gebäude werden künftig als Abbruchgebäude geführt.

## **Bereich 5: Mühlweg / Eulenbergstraße 11 künftig: Neuordnung**

### Begründung:

Die Gebäude im Mühlweg und der Eulenbergstraße 11 sind allesamt in einem schlechten Zustand. Die Zufahrt erfolgt über einen Privatweg (Mühlweg). Der Grundstückszuschnitt sollte optimiert werden. Eine einheitliche Neubebauung des Areals sollte mittelfristig angestrebt werden. Die betroffenen Gebäude werden künftig als Abbruchgebäude geführt.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Das Neuordnungskonzept (Plan KE November 2016, Anlage 5 Gemeinderatsvorlage Sitzung vom 29. Juni 2017) wird in fünf Bereichen wie in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt, fortgeschrieben.
- 2) Für die Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144/145 BauGB sind die Fortschreibungen zu beachten.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die fortgeschriebenen Bereiche öffentlich bekannt zu machen und mit den jeweiligen Eigentümern „Entwicklungsgespräche für die betroffenen Grundstücke“ zu führen.

Vor Tagesordnungspunkt 3 gab Bürgermeister Wolfgang Rapp eine Erklärung ab, dass er sich für eine erneute Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Ellhofen bewerben werde.

### **TOP 3 - Bürgermeisterwahl 2018; Festlegung des Wahltermins und der weiteren Modalitäten**

*Bürgermeister Wolfgang Rapp ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen. Er nimmt im Zuhörerbereich Platz. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, Gemeinderat Willi Müller, übernimmt die Sitzungsleitung.*

Gemeinderat Willi Müller verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

#### 1) Festlegung des Wahltags

Die Amtszeit von Bürgermeister Wolfgang Rapp endet am 16. Januar 2019 um 24:00 Uhr. Nach den Vorschriften von § 47 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) muss der Gemeinderat den Wahltag für die Bürgermeisterwahl festlegen. Die Wahl wird frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt. Wahltag muss ein Sonntag, der nicht allgemeiner Feiertag ist, sein. Gleichzeitig ist mit dem eigentlichen Wahltag auch der Termin für eine eventuelle Neuwahl festzulegen. Diese Neuwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahl möglichst frühzeitig durchzuführen, da im November mehrere Feiertage zu beachten sind. Am Volkstrauertag (18. November 2018) sowie am Totensonntag (25. November 2018) darf nicht gewählt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Wahl am Sonntag, 21. Oktober 2018, und die eventuelle Neuwahl drei Wochen später am Sonntag, 11. November 2018, durchzuführen.

## 2) Stellenausschreibung

### a) Termin des Erscheinens

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters hat nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Spätester Termin für die Ausschreibung wäre somit Dienstag, 21. August 2018.

Die Ausschreibung sollte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, welcher freitags erscheint, erfolgen. Letztmöglicher Erscheinungstermin wäre also Freitag, 17. August 2018. Diese Frist sollte allerdings nicht voll ausgenutzt werden, da sonst eventuelle Berichtigungen der Ausschreibung nicht mehr durchgeführt werden können. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger bereits am Freitag, 10. August 2018, vorzunehmen.

### b) Textvorschlag für Stellenanzeige

In der Stellenausschreibung müssen die Bezeichnung der Stelle, die Einwohnerzahl der Gemeinde, die Dauer der Amtszeit und der Grund für die Neubesetzung enthalten sein. Außerdem muss angegeben werden, innerhalb welcher Frist, an wen und mit welchen Unterlagen Bewerbungen zu richten sind, wann die Wahl und eine eventuelle Neuwahl erfolgen und wann bei einer eventuellen Neuwahl neue Bewerbungen eingereicht werden können. Ein Hinweis auf die gesetzliche Besoldung und auf eine eventuelle öffentliche Kandidatenvorstellung ist ebenfalls aufzunehmen.

Der Textvorschlag für die Stellenausschreibung ist beigelegt.

## 3) Festsetzung der Bewerberfrist

Der Gemeinderat hat neben dem Termin für die Wahl und eine eventuelle Neuwahl auch das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl und die eventuelle Neuwahl festzulegen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl beginnt nach § 10 Absatz 1 KomWG am Tag nach der Stellenausschreibung, also am Samstag, 11. August 2018 (sofern die Ausschreibung wie unter Ziffer 2 wie vorgeschlagen am 10. August 2018 erfolgt).

Das Ende dieser Einreichungsfrist muss der Gemeinderat festsetzen. Als frühestes Ende ist der 27. Tag vor dem Wahltag, also Montag, 24. September 2018, als spätestes Ende der dritte Freitag vor dem Wahltag, also Freitag, 5. Oktober 2018, möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl Montag, 24. September 2018, 18:00 Uhr festzulegen.

Weiter muss der Gemeinderat für den Fall einer Neuwahl ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen festlegen. Die Frist für die Einreichung von neuen Bewerbungen für die Neuwahl beginnt nach § 10 Absatz 2 KomWG am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am Montag, 22. Oktober 2018. Als

frühestes Ende ist der dritte Tag nach der ersten Wahl, also Mittwoch, 24. Oktober 2018, als spätestens Ende der neunte Tag vor dem Tag der Neuwahl, also Freitag, 2. November 2018, möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für eine eventuelle Neuwahl Mittwoch, 24. Oktober 2018, 18:00 Uhr, festzulegen.

#### 4) Gemeindewahlausschuss

Gemäß § 11 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Gesetzlicher Vertreter des Gemeindewahlausschusses ist der Bürgermeister, sofern er nicht selbst Wahlbewerber ist.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten und die Beisitzer. Der Gemeinderat kann die Besetzung des Gemeindewahlausschusses aber auch im Wege der Einigung per Beschluss festlegen.

Die Verwaltung schlägt die folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vor:

Vorsitzender: Willi Müller  
Stellvertreter: Danny Lazarowicz

Beisitzer: Roland Clärle  
Beisitzerin: Silvia Krummhauer  
1. stv. Beisitzer: Robert Bickel  
2. stv. Beisitzer: Frank Seiter

Schriftführerin: Yvonne Friedrich

#### 5) Sitzungstermine des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 Absatz 5 KomWG beschließt der Gemeindewahlausschuss spätestens am 16. Tag vor der Wahl (Freitag, 5. Oktober 2018), für die Neuwahl spätestens am 9. Tag vor dem Tag der Neuwahl (Freitag, 2. November 2018) über die Zulassung von Bewerbungen.

Gemäß § 10 Absatz 6 KomWG sind die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag (Samstag, 6. Oktober 2018), für die Neuwahl spätestens am 8. Tag (Samstag, 3. November 2018) vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

Aufgrund dieser Vorgaben und dem für die amtlichen Bekanntmachungen zu berücksichtigenden Redaktionsschluss der „Eilhofener Heimatschau“ wird empfohlen, die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses möglichst kurzfristig nach Ende der jeweiligen Einreichungsfrist anzusetzen. Als Sitzungstermine des Gemeindewahlausschuss werden vorgeschlagen (jeweils im Rathaus, Sitzungssaal):

##### a) Wahl:

- Zulassung der Bewerber: Dienstag, 25. September 2018, 18:00 Uhr,
- Feststellung des Wahlergebnisses: Montag, 22. Oktober 2018, 18:00 Uhr.

##### b) Neuwahl:

- Zulassung der Bewerber: Donnerstag, 25. Oktober 2018, 17:00 Uhr,
- Feststellung des Wahlergebnisses: Montag, 12. November 2018, 18:00 Uhr.

## 6) Öffentliche Kandidatenvorstellung

Gemäß § 47 Absatz 2 GemO kann die Gemeinde Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dies ist jedoch keine Pflichtveranstaltung der Gemeinde.

Es wird vorgeschlagen, in der heutigen Gemeinderatssitzung zu beschließen, auf eine öffentliche Kandidatenvorstellung grundsätzlich zu verzichten.

Sollte jedoch ein Mitglied des Gremiums bis 26. September 2018 beantragen, dass dieser Beschluss zum Thema öffentliche Kandidatenvorstellung nochmals im Gremium diskutiert werden soll, so muss in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. September 2018 unter dem TOP „Verschiedenes“ nochmals darüber beraten werden.

## 7) Bildung von Wahlbezirken

Es werden wieder zwei allgemeine Wahlbezirke sowie ein Briefwahlbezirk gebildet. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt wie bei der Bundestagswahl 2017. Wahllokale sind die Gemeindehalle (Wahlbezirk 001-01, Kleiner Saal) und das Kinderhaus „Arche Noah“ (Wahlbezirk 001-02, Foyer). Hierbei wird kein Gemeinderatsbeschluss benötigt. Die Zuständigkeit liegt nach § 4 KomWG beim Bürgermeister.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Als Termin für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 wird Sonntag, 21. Oktober 2018 festgelegt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, 11. November 2018, statt.
- 2) Die Stellenausschreibung dazu erfolgt am Freitag, 10. August 2018, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Sie hat den Wortlaut des beigefügten Textvorschlags.
- 3) Das Ende der Einreichungsfrist für die Wahl wird auf Montag, 24. September 2018, 18:00 Uhr, festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuelle Neuwahl wird auf Mittwoch, 24. Oktober 2018, 18:00 Uhr, festgelegt.
- 4) Als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2018 werden die folgenden Personen im Wege der Einigung berufen:

Vorsitzender:	Willi Müller
Stellvertreter:	Danny Lazarowicz
Beisitzer:	Roland Clärle
Beisitzerin:	Silvia Krummhauer
1. stv. Beisitzer:	Robert Bickel
2. stv. Beisitzer:	Frank Seiter
Schriftführerin:	Yvonne Friedrich.

- 5) Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses bezüglich der Zulassungen der Bewerbungen findet am Dienstag, 25. September 2018, 18:00 Uhr, im Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal, statt.

Im Falle einer Neuwahl wird als Sitzungstermin des Gemeindevwahlausschusses Donnerstag, 25. Oktober 2018, 17:00 Uhr, im Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal, festgelegt.

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses bezüglich der Feststellung des Wahlergebnisses (im ersten Wahlgang) findet am Montag, 22. Oktober 2018, 18:00 Uhr, im Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal, statt.

Im Falle einer Neuwahl wird als Sitzungstermin des Gemeindevwahlausschusses für die Feststellung des Wahlergebnisses (im zweiten Wahlgang) Montag, 12. November 2018, 18:00 Uhr, im Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal, festgelegt.

- 6) Sofern mindestens zwei Bewerber zur Bürgermeisterwahl zugelassen werden, wird eine öffentliche Kandidatenvorstellung durchgeführt.

#### **TOP 4 - Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01. Juli 2018**

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) In Baden-Württemberg gibt es drei Zweckverbände in Sachen Kommunale Datenverarbeitung. Ellhofen ist Mitglied beim Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF). Auf das Schreiben des Verbandsvorsitzenden wird verwiesen.
- 2) Das KIVBF hat seinen Mitgliedern eine Mustervorlage zur Verfügung gestellt, die ebenfalls beigelegt ist, und auf die ebenfalls verwiesen wird.

Auf das Verschicken der darin erwähnten Anlagen in Papierform wird aufgrund der großen Blattzahl verzichtet. Der Gemeinderat erhält die Anlagen elektronisch zugesandt. In der Sitzung hält die Verwaltung ein ausgedrucktes Exemplar bereit.

Der Gemeinderat beschloss, dem Beschlussantrag unter Ziffer I. der Anlage 2) zuzustimmen.

#### **TOP 5 - Bekanntgaben**

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeinde Ellhofen hat die Grundstücke 195/1 (Kirchstraße 5/1) und 202/2 (Kirchplatz 8) erworben.

- 2) Gemeinderatssitzung im September; Terminverschiebung

Die für 20. September 2018 geplante Sitzung wird um eine Woche verschoben und findet am Donnerstag, 27. September 2018 statt.

- 3) Haushalt 2018; Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Auf das beigegefügte Schreiben des Landratsamtes Heilbronn (Stabsstelle Kommunales und Prüfung) vom 22. Februar 2018 wird verwiesen.

4) Niederschrift, Verkehrsschau am 30. November 2017

a) Hauptstraße L1102; Tempo 30 vom Bereich der Gemeindehalle (Hausnummer 21 bis zur Einmündung Bergstraße)

Die Gemeinde beantragt in diesem Bereich Tempo 30 aus Gefahrengründen anzuordnen. Die Verkehrsschau Kommission teilte mit, zum jetzigen Zeitpunkt sind keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendig und möglich.

b) Bahnhofstraße zwischen B39 und K 2113; Lkw-Durchfahrtsverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr

Dieser Punkt wurde bereits mehrfach in der Verkehrsschau diskutiert. Sofern die Gemeinde den Nachweis erbringt, dass die Anwohner von Lärm oberhalb der Grenzwerte betroffen sind, kann eine Neubewertung erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht keine Möglichkeit ein Lkw-Durchfahrtsverbot hier anzusprechen.

c) Südstraße, Parksituation Hausnummer 27 bis 29

Bei einer Befahrung durch die Feuerwehr wurde festgestellt, dass in diesem Bereich die Durchfahrt kaum möglich ist, wenn geparkt wird. Die Anordnung eines Halteverbots ist nicht zielführend, da die Halteverbote sonst in vielen Straßen mit ähnlichen Breiten angeordnet werden müssten. Die Straßenverkehrsordnung regelt in diesen Fällen bereits eindeutig die Situation.

d) Hauptstraße 60 (L 1102); Parksituation

Die Anwohnerin von Gebäude 60 hat mitgeteilt, dass immer wieder Fahrzeuge auf der Fahrbahn abgestellt werden und die Fahrzeuge versetzt im Straßenverlauf parken. Aus Sicht der Verkehrsschaukommission bestehen aber keine Bedenke, wenn die Gemeinde Leitelemente im Bereich vor dem Gebäude 62 anbringt, um ein Überfahren des Gehwegs in diesem Bereich auszuschließen.

e) Rosen-Nelkenstraße, Engstelle

Anwohner haben gebeten, die Engstelle zu überprüfen. Aus Sicht der Verkehrsschaukommission, ist es immer abhängig von der verbleibenden Restfahrbahnbreite, ob das Parken erlaubt ist oder nicht. Dies kann nicht durch Beschilderung geregelt werden.

f) Wegweisende Beschilderung an der Einmündung Bahnhofstraße und K2113 in Richtung Autobahn

Es wurde festgestellt, dass am Beginn der Bahnhofstraße und an der Kreisstraße K2113 (Haller Straße) die wegweisende Beschilderung zur Autobahn über die Bahnhofstraße führt. Die Gemeinde regt an diese Beschilderung zu ändern im Hinblick darauf, dass es sich bei der Bahnhofstraße nicht um eine klassifizierte Straße handelt und der überörtliche Verkehr und überregionale Verkehr über die klassifizierte Straßen geführt werden soll. Aus Sicht der Kommission, sind die Wegweiser entsprechend auszutauschen beziehungsweise die Wegführung in Richtung Autobahn muss in Richtung K2113/B39 geführt werden. Zuständig für die Beschilderung ist die Straßenmeisterei Abstatt.



Der Vorsitzende ergänzte folgendes **mündlich**:

1) Feuerwehrzweckverband Ellbachtal

Als Termin für die nächste Verbandsversammlung wurde Montag, 7. Mai 2018 (19:00 Uhr) festgelegt.

2) Zweckverband „Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“

Am 26. April 2018 (18:00 Uhr) finde die nächste Verbandsversammlung und die Aufsichtsratssitzung der Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet statt.

3) Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Ausschreibung für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen erfolgte in der Ellhofener Heimatschau am 23. März 2018. An einem Amt als Schöffe oder Jugendschöffe interessierte Bürger werden gebeten, sich bis zum Freitag, 4. Mai 2018 im Rathaus bei Herrn Saur zu melden.

## **TOP 6 - Anfragen aus dem Gemeinderat**

### Ratsinformationssystem und Homepage der Gemeinde Ellhofen

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach dem Stand in Sachen Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems sowie einer Überarbeitung der Homepage der Gemeinde Ellhofen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass das Thema digitales Ratsinformationssystem geprüft werde und dann unter Umständen eventuell nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2019 eingeführt werden könne. Zudem werde das Thema Homepage gerade in Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung des Gemeindeverwaltungsverbandes angegangen.

### Wohnungsbauförderung

Ein Mitglied des Gremiums fragte aufgrund eines Artikels in der Heilbronner Stimme, wonach Wohnungsbaufördermittel nicht abgerufen worden seien, ob die Gemeinde Ellhofen diesbezüglich Mittel hätte abrufen können. Der Vorsitzende verneinte.

### Dorffest Ellhofen

Ein Mitglied des Gremiums fragte nach, warum sich die Gemeinde oder der Gemeinderat nicht am Dorffest beteilige.

Der Vorsitzende berichtete, dass die evangelische Kirchengemeinde die örtlichen Vereine angeschrieben habe, er selbst aber auch bei einer Besprechung dabei war. Er finde die Eigeninitiative der Kirche und der Vereine gut und habe sich bewusst zurückgehalten.

Ein weiteres Mitglied des Gemeinderates ergänzte, dass Gemeinderäte schließlich oft auch Vereinsmitglieder seien.

## **TOP 7 - Verschiedenes**

### Abbruch landwirtschaftlicher Schuppen vor Gebäude Raiffeisenstraße 29

Das Ingenieurbüro für Baulandentwicklung Bernd Willibald (IBW) hat die Abbrucharbeiten für den landwirtschaftlichen Schuppen vor Gebäude Raiffeisenstraße 29 unter fünf Firmen beschränkt ausgeschrieben. Günstigster Bieter ist die Firma Seufer aus Obersulm zum Pauschalpreis von 42.840 Euro Brutto.

Der Gemeinderat beschloss, der Vergabe der Abbrucharbeiten an die Firma Seufer durch IBW zuzustimmen.

### Pflasterbänder Heilbronner Straße und Austraße

Der Vorsitzende trägt vor, dass die Pflasterbänder in der Heilbronner Straße und Austraße sehr unterhaltungsbedürftig sind. Er schlägt vor den umrandenden Granit zu belassen, jedoch das Pflaster durch Asphalt zu ersetzen.

Der Gemeinderat lehnte diesen Antrag mehrheitlich ab.